

4. Motion von Beat Rüedi vom 26. Februar 2020 "Entlastung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer"
(16/MO 47/484)

Beantwortung

Präsident: Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Rüedi, FDP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Der Inhalt der Beantwortung stellt aus meiner Sicht einen Steilpass dar, eine abweichende Auffassung als der Regierungsrat zu vertreten. Welche Argumente für die Ablehnung der Motion führt der Regierungsrat ins Feld? Als erstes wird erwähnt, dass die Partnerschaft kein zivilrechtlicher Status sei. Es sei inkonsequent, im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Privilegierung für ein zivilrechtlich nichtexistierendes Partnerschaftsverhältnis einzuführen. Es würde laut Regierungsrat für Partnerschaften in bestimmten Rechtsgebieten gleichsam ein Sonderrecht eingeführt. Eine Lebenspartnerschaft müsste nach der Redensart des Regierungsrates als zivilrechtlich relevante Partnerschaftsform anerkannt werden, und dies hätte für alle Rechtsgebiete über eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zu erfolgen. Es liegt mir wirklich fern, einen Anstoss zur Ergänzung des ZGB mit einem zivilrechtlichen Status "Partnerschaft" zu geben. Das ist weder notwendig noch sinnvoll. Die Partnerschaft existiert in unserer Rechtswirklichkeit bereits. Viele Pensionskassen kennen nebst der Ehegattenrente auch die Rente für die überlebende Lebenspartnerin oder den überlebenden Lebenspartner. Diese Pensionskassen definieren in ihren Reglementen die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Rente, ohne damit überfordert zu sein. Ich möchte nicht gegen die Ehe reden, sie ist etwas sehr Schönes. Der Trend geht in unserer Gesellschaft aber in Richtung der Zivilstandsunabhängigkeit. Ich kann als Beispiel dafür die Revision des Rechts des Kindes auf Unterhalt nennen. Früher war die Rechtsstellung jenes Elternteils, das die Kinder betreut, in Trennungssituationen wesentlich schlechter, wenn die Eltern nicht verheiratet waren. Heute hängt der Betreuungsunterhalt für die Kinder nicht mehr davon ab, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Der Betreuungsunterhalt ist vielmehr zivilstandsunabhängig. Das ist gut so, wird doch dadurch die Situation alleinerziehender Mütter häufig verbessert. Der Regierungsrat sagt zudem, dass es Vollzugsprobleme gäbe. Ich bedaure, dies hier sagen zu müssen, aber jene Person, welche die Beantwortung geschrieben hat, scheint nichts von Steuern zu verstehen. Man unterscheidet im Steuerrecht zwischen zwei Tatsachen. Zum einen gibt es die steuerbegründenden Tatsachen.

Der erbrechtliche Zufluss wäre hier beispielsweise steuerbegründend. Besagt ein Testament, dass die Partnerin oder der Partner den Betrag X erhalten soll, so legt dies den Zufluss fest und ist somit steuerbegründend. Auf der anderen Seite gibt es die steuermindernden Tatsachen. Die Steuerprivilegierung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ist ein Beispiel einer solchen steuermindernden Tatsache. Dabei kann sich die Steuerbehörde in ihren Lehnstuhl zurücklehnen und darauf warten, dass die steuerpflichtige Person den Nachweis für diese Tatsache erbringt. Vollzugsprobleme gibt es keine. Wird der Nachweis nicht erbracht, verweigert die Steuerbehörde den privilegierten Steuersatz der Partnerschaft. So einfach ist das. Bezüglich Vollzugsproblemen wird auch die Frage aufgeworfen, wie denn mit den vielfältigen Partnerschaftsformen umzugehen sei. Dies hat natürlich der Gesetzgeber zu entscheiden. Die Mehrzahl der Kantone, die eine Entlastung bereits kennt, beweist aber, dass es keine Hexerei ist. Einen gewissen Humor kann ich dem Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion nicht absprechen. Es folgt in der Beantwortung nämlich ein Hinweis auf Personen, die mehrere Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen haben. Ich weiss nicht, ob ich aus diesen Zeilen die Befürchtung des Regierungsrates herauslesen muss, dass die Sitten in unserem schönen Kanton zu verfallen drohen. Vielleicht wähnt man auch die bei uns vorherrschende monogame Lebensform auf dem Rückgang und befürchtet, dass andere Sitten Einkehr halten. Ich weiss nur, dass die monogame Lebensform bei uns sicherlich immer noch vorherrschend ist und nehme an, dass andere Formen der Partnerschaft ziemlich anstrengend und kompliziert sein können. Das dritte Argument in der Beantwortung sind die finanziellen Auswirkungen. Es ist klar, dass es nichts kosten darf, und es ehrt unseren neuen Finanzminister, wenn er um jeden Steuerfranken kämpft. Das ist okay so. Da die Fälle, um die es in der Motion geht, in den kommenden Jahren aber eher zunehmen werden, gehe ich nicht von Steuerausfällen, sondern eher von einem in den kommenden Jahren nicht eintretenden oder weniger hoch ausfallenden Steuerwachstum aus. Ziemlich abwegig wird die Antwort des Regierungsrates dann, wenn argumentiert wird, dass zusätzliches Personal in der Steuerverwaltung benötigt würde. Die Steuerverwaltung hat pro Jahr nur etwa 300 steuerpflichtige Erbschaftsfälle zu bearbeiten. Bei den meisten dieser steuerpflichtigen Fälle handelt es sich bei den Erben um Eltern, Geschwister oder Nichten und Neffen. Höchstens 20% der Fälle betreffen Erbschaften oder Schenkungen an Nichtverwandte. Wir sprechen somit von rund 50 Fällen pro Jahr. In Zukunft können es aber natürlich auch mehr werden. In solchen Fällen liegt die Beweislast jedoch bei der Lebenspartnerin oder beim Lebenspartner. Der Steuerverwaltung entsteht kein zusätzlicher Veranlagungsaufwand. Das vierte Argument des Regierungsrates betrifft die Revision des Erbrechts auf Bundesebene. Der Regierungsrat argumentiert, dass man zuerst diese Revision abwarten solle. Dieses Argument erschliesst sich meinem bescheidenen Verstand nun aber wirklich nicht. Was hat die Revision des Erbrechts auf Bundesebene mit dem kantonalen Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu tun? Zunächst ist hervorzuheben, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Unterstützungsan-

spruch hilfsbedürftiger Lebenspartner gegenüber den Erben die 1. Lesung im Bundesparlament nicht überlebt hat. Er wurde wieder gestrichen. Selbst wenn es diesen Unterstützungsanspruch gäbe, müsste der kantonale Gesetzgeber trotzdem regeln, wie ein solcher Unterstützungsbeitrag zu besteuern wäre. Als letztes gibt der Regierungsrat schliesslich noch einen Tipp, bei dem ich mich schon ein bisschen gefragt habe, in welchem Jahrhundert er denn lebt. Er sagt nämlich, dass man einfach heiraten könnte. Meines Erachtens ist dies kein Tipp, den man im 21. Jahrhundert noch abgeben kann. Ich habe in meiner täglichen Praxis relativ viel mit Erbrecht zu tun, und ich kann versichern, dass es tatsächlich möglich ist, das Problem der Erbschaftssteuer durch eine Heirat zu lösen. Man handelt sich dadurch aber einen ganzen Haufen weiterer erbrechtlicher Probleme ein. Das Erbrecht ist für Patchworkfamilien wirklich anspruchsvoll und eine Herausforderung. Ich würde in einem solchen Fall eher empfehlen, auf die Heirat zu verzichten und die Kröte der Erbschaftssteuer zu schlucken. Ich freue mich auf die Diskussion über den Vorstoss, und ich bin gespannt darauf, ob der Grosse Rat schon in der Neuzeit angekommen ist.

Wiesmann Schätzle, SP: Im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden Erbschaften und Zuwendungen bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit dem Tarif von 8% für Nichtverwandte besteuert. Ein Umstand, den der Motionär ändern möchte. Die Motion stösst bei der SP-Fraktion teilweise auf Zustimmung. Die Lebensformen von Paaren haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Diesem Umstand trägt die Motion Rechnung. Die steuerliche Privilegierung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll für Ehe- und Lebenspartner identisch sein. Ein Teil der Fraktion kann diesen Gedanken durchaus unterstützen oder ist, wie es der Motionär ausdrückt, in diesem Jahrhundert angekommen. Heiraten oder nicht heiraten; das ist hier die Frage. Wenn es um das Erben geht, ist es aktuell besser, man oder frau tut es. Wenn es aber um die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geht, bleibt man und frau doch lieber unverheiratet. Manchmal ist es wirklich ungerecht, ob es aber gerechter wird, wenn die Erbschaft bei unverheirateten Paaren nicht besteuert wird, ist eine andere Frage. Ein Vorschlag, den ich als durchaus gerecht erachte, ist die Abschaffung von jeglicher erbschafts- und schenkungssteuerrechtlichen Privilegierung, und zwar ob verheiratet oder unverheiratet. Die SP-Fraktion wird die Motion mehrheitlich nicht unterstützen.

Meyer, GLP: Finanzminister Urs Martin hat bei einem anderen Traktandum geklagt, dass es der Regierungsrat wirklich schwer habe, es dem Grossen Rat recht zu machen. Ist er bereit, etwas zu ändern, will es der Grosse Rat nicht. Will er nichts ändern, so ist der Grosse Rat nicht zufrieden. Die GLP-Fraktion dankt dem Motionär für das Einreichen der vorliegenden Motion. Als gesellschaftsliberale Partei teilt die GLP-Fraktion seine Meinung, dass es an der Zeit ist, eine mildere Besteuerung von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern einer Erblasserin oder eines Erblassers einzuführen. Was vor 50 Jahren

vielerorts noch verboten war, nämlich das Konkubinats, ist heute selbst in der Ostschweiz gang und gäbe. Immer mehr Paare, die im gleichen Haushalt leben, sind nicht verheiratet. Meist stehen sich diese Partner aber viel näher als ihnen in direkter Linie Verwandte. Im Todesfall wird ein durch den Erblasser begünstigter Partner seitens des Thurgauer Steueramtes aber bedeutend stärker zur Kasse gebeten als direkte Verwandte. Dies soll mit der Motion verbessert werden. Der Regierungsrat lehnt eine solche Änderung in seiner Beantwortung allerdings klar ab. Die Finanzquelle, man spricht bei steigender Tendenz von rund einer Million Franken aus 50 bis 100 Erbgängen im vergangenen Jahr, soll nicht versiegen. Eine Gleichstellung mit Geschwistern des Erblassers, wie es einige Kantone heute bereits kennen, würde im Thurgau zu einer Halbierung des Steuerertrages führen. Was Kantone, die eine solche Gesetzesänderung bereits eingeführt haben, anscheinend problemlos schaffen, soll bei uns ausserdem erhebliche Vollzugsprobleme nach sich ziehen. Der Motionär hat von Humor gesprochen, ich spreche hier von Kreativität. An dieser mangelt es dem Regierungsrat nicht, wenn es um die Aufzählung von Gründen geht, die eine Umsetzung nahezu unmöglich machen. Der exakte Beginn einer Partnerschaft sei kaum feststellbar, da Belege dafür fehlten. Wie soll eine eventuelle Beziehungspause berücksichtigt werden? Was ist, wenn jemand sogar mehrere Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gehabt hat? Dies könne doch zu Ungleichheiten führen. Aufwendige Abklärungen sowie mögliche Rechtsstreitigkeiten würden zusammen mit dem Minderertrag finanzielle Aufwendungen im einstelligen Millionenbereich mit sich ziehen. Guter Rat ist dem Regierungsrat für Personen, die ihre Partner erbrechtlich privilegieren möchten, nicht teuer. Ihnen stehe das Institut der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft offen. Eine solche Aussage spricht nicht gerade für einen modernen, fortschrittlichen und attraktiven Thurgau. Die "Thurgauer Zeitung" schreibt zum Thema: "Das Bild des hinterwäldlerischen Thurgaus wird zementiert." Rund zwei Drittel der Kantone zeigen jedoch, dass andere zeitgemässe Lösungen möglich sind. Sie haben das Anliegen des Motionärs bereits umgesetzt, teilweise schon im letzten Jahrtausend und fast alle auf ihre persönliche eigene Art, wie es dem "Kantönligeist" in der Schweiz entspricht. Der kurzen Rede langer Sinn: Die GLP-Fraktion unterstützt die Schaffung einer Thurgauer Lösung. Die grosse Mehrheit wird die Motion daher erheblich erklären.

Diez, CVP/EVP: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Alex Frei: "Ich danke dem Regierungsrat für die umfassende und zutreffende Beantwortung. Meines Erachtens ist es ein bisschen respektlos, wenn der Motionär geltend macht, dass er selten eine so schlechte Beantwortung wie diese gelesen habe. Ich frage mich auch, was die geforderte Entlastung beziehungsweise die ablehnende Haltung des Regierungsrates mit Hinterwäldlern zu tun hat. Im Gegenteil, es ist sehr oft sogar klug, nicht jede Modeströmung mitzumachen. Wenn das hinterwäldlerisch ist, dann ist das für mich sogar positiv. Ich komme auch aus dem Hinterthurgau. Sich nicht zu verheiraten, sondern eine Lebensgemeinschaft einzugehen, ist ein bewusster Entscheid, den ein Paar fällen kann

und auch ohne weiteres fällen darf. Das fällt unter die persönliche Freiheit, da mache ich keinerlei Vorbehalte. Das Paar will den zivilrechtlichen Status ausdrücklich nicht geregelt haben, aus welchen Gründen auch immer. Gründe wird es aber wohl geben. Offensichtlich will man frei sein. Den Entscheid muss man respektieren. Wie überall im Leben, gibt es aber immer zwei Seiten der Medaille und damit Vor- sowie Nachteile eines Entscheides, die man zu tragen hat. Ein unverheiratetes Paar sieht gewisse Vorteile und hat diese auch effektiv bei den Steuern, der AHV usw. Es ist ein Nachteil, dass im gegebenen Fall eine Erbschafts- oder auch eine Schenkungssteuer bezahlt werden muss. Das ist ohne weiteres zumutbar. Man kann nicht nur Vorteile ergattern. Eine Gesetzgebung kann nicht 100% aller möglichen Fälle abdecken kann. Da bin ich mit dem Motionär gleicher Meinung. Hierbei handelt es sich nun um so einen Fall, der nicht oder zumindest nicht in seinem Sinne abgedeckt ist. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb hier eine Entlastung für eine Minderheit stattfinden soll. Auf die übrigen Punkte wie Vollzugsprobleme oder finanzielle Auswirkungen in der jetzigen Situation möchte ich nicht weiter eingehen. Der Regierungsrat hat diese zutreffend erwähnt. Ich empfehle deshalb Nichterheblicherklärung.

Rüegg, GP: Es ist immer wieder schön, Humor zu hören. Ich fand es lustig, dass der Motionär, ein "Seebube" wie ich, bezüglich seines Verstandes das Adjektiv "bescheiden" verwendet hat. Das ist wohl das Einzige, womit ich nicht mit ihm einverstanden bin. In seinen Ausführungen hat er bewiesen, dass sein Verstand nicht unbedingt bescheiden ist. Ich möchte zusätzlich noch anmerken, dass meine Partnerin, oder allenfalls ich, von der Motion profitieren würde. Ich stehe aber nicht hier, um meinen eigenen Vorteil zu verteidigen, sondern um im Sinne der Thurgauer Bevölkerung und auch im Sinne der GP-Fraktion zu sprechen. Auf den ersten Blick ist der Vorstoss nachvollziehbar. Er betrifft praktisch alle der heute existierenden und wohl noch zunehmenden Partnerschaften. Die ablehnende Beantwortung des Regierungsrates ist aus meiner Sicht aber viel plausibler, allerdings nicht in erster Linie aufgrund der absehbaren Steuerausfälle. Diesbezüglich hat der Grosse Rat schon ganz andere Entlastungen zum Nachteil des Kantons und seinen Finanzen durchgehen lassen. Nichteingetragene, in Partnerschaft lebende Paare haben schon heute finanzielle Vorteile, wie beispielsweise bei der Berechnung der monatlichen AHV-Auszahlungen, die in aller Regel aber noch vor einer Erbschaft erfolgt. Die seitens des Regierungsrates erwähnten Schwierigkeiten im Vollzug bezüglich der Festlegung der Dauer einer solchen Partnerschaft sind zudem absolut nachvollziehbar und einleuchtend. Aus diesem Grund steht die GP-Fraktion mehrheitlich hinter der ablehnenden Beantwortung des Regierungsrates und empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Wiesli, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Motion und sieht keine Benachteiligung von Lebenspartnern. Jede längere Beziehung, in welcher Zu-

sammensetzung auch immer, kann zivilrechtlich entweder durch Heirat oder durch eine eingetragene Partnerschaft abgesichert werden. Es käme zu komischen Situationen, wenn sich dies ändern würde. Mein Vater war Polizist. Ich will nicht wissen, wie er es vor 50 Jahren geregelt hat, als er noch einschreiten musste, wenn zwei Personen beieinander wohnten, die das nicht durften und wie festgestellt wurde, ob die beiden Personen wirklich zusammenlebten. Er hat mir erzählt, wie schwierig es war, dies nur anhand eines Blickes in eine Wohnung zu beurteilen. Es käme somit zu Vollzugsproblemen. Leben sie wirklich zusammen oder sieht es nur so aus? Wollen sie Steuern sparen? Wer ist denn der Lebenspartner? Wie ist es, wenn auf dem Papier noch eine Ehe besteht, nebenbei aber schon länger auch eine Lebenspartnerschaft? In der heutigen Zeit gibt es fast nichts mehr, was man sich nicht vorstellen kann. Der Gesetzgeber hat dafür im Zivilgesetzbuch aber klare Regeln aufgestellt. Es darf nicht sein, dass Lebenspartner bei Erbschafts- und Schenkungssteuern privilegiert werden, die gesetzliche Unterstützungspflicht aber nicht tragen müssen, welche sich aus einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft ergeben würde. Ich habe soetwas bei einer über zehnjährigen Partnerschaft bereits erlebt. Da hat ein Mann eine Frau mit vier Kindern, das jüngste Kind etwa zwei, das älteste etwa acht Jahre alt, kennengelernt und mit ihnen während zehn Jahren zusammengelebt. Die Kinder haben den Mann als Vater betrachtet. Die Frau hat aber nicht gesagt, dass sie sich absichern möchte. Nach zehn Jahren hat der Mann sie von heute auf morgen verlassen. Die Frau hatte keine Absicherung und die Kinder waren schockiert. Ich verstehe heute noch nicht, dass man eine längere Partnerschaft nicht durch eine Heirat oder eingetragene Partnerschaft absichert. Zudem gibt es Benachteiligungen, die ich nicht verstehe. Es gibt den Auftrag, dass die Benachteiligung für Eheleute bei AHV-Renten schon längst hätte beseitigt werden sollen. Man hat es jedoch bis heute nicht geschafft, dass die gleich langen Spiesse wie für Partner gelten, die zusammenleben. Da ist der politische Wille wahrscheinlich einfach nicht vorhanden. Es gibt keine Benachteiligungen, da eine Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft jederzeit möglich sind. Die sehr grosse Mehrheit der SVP-Fraktion lehnt die Motion deshalb ab.

Lüscher, FDP: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion, welche die Motion als gesellschaftspolitisch notwendig betrachtet, da sie den heute unterschiedlichen Lebensformen entspricht und die Motion deshalb einstimmig erheblich erklären wird. Die etwas sonderbare Beantwortung des Regierungsrates, dass nebst den bekannten zivilrechtlichen Lebensformen auch mehrere Lebenspartnerschaften nebeneinander gelebt würden, selbst neben einer Ehe, hat bei mir noch mehr Stirnfalten verursacht, als ich bereits habe. Ich habe mich gefragt, ob ich da etwas verpasst habe. Was hat den Regierungsrat veranlasst, eine so skurrile Antwort zu geben? Dazu sind mir die folgenden Fragen durch meine Runzeln gefahren: Ist dem Regierungsrat bewusst, dass wir im 21. Jahrhundert leben und es in der heutigen Gesellschaft sehr viele Lebensgemeinschaften gibt, die vielfach besser als in einem bekannten zivilrechtlichen Status funktionieren? Weiss der Regie-

rungsrat, dass viele der neuen Lebensgemeinschaften den vielen Scheidungen oder auch der Demografie geschuldet sind, indem beispielsweise eine geschiedene oder verwitwete Person zwar eine Lebensgemeinschaft eingehen will, dies aber ohne zu heiraten? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sehr viele Familien nur noch Papierfamilien sind, in denen keine Kontakte zwischen Eltern und Kindern oder unter Geschwistern mehr stattfinden? Wie es aussieht, hat der Bundesrat die Zeichen der Zeit erkannt und verschiedene Anpassungen im Erbrecht vorgeschlagen. Wer weiss, vielleicht schafft in den nächsten Jahren sogar die AHV eine zeitgerechte Reform, sodass sich beispielsweise Rentnerhepaare nicht mehr wegen der zusätzlichen 12'000 Franken AHV pro Jahr scheiden lassen. Aus meiner Sicht wäre eine Reduktion beziehungsweise Gleichstellung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner an diejenige für Geschwister und Grosseltern unbürokratisch möglich. Der utopisch anmutende Aufwand in Millionenhöhe und der Ertragsausfall von rund einer halben bis einer Million Franken ist eine bekannte Drohgebärde des Regierungsrates. Mit den neugeschaffenen Einwohnerregistern wissen die Einwohnerdienste der Gemeinden und die Steuerverwaltung nämlich sehr genau, wer in welchem Stockwerk und in welcher Wohnung lebt und damit auch wer mit und bei wem wohnt. Das einzige, was sie nicht wissen, ist, ob nur die Wohnungsschlüssel oder auch Tisch und Bett gemeinsam sind. Der Regierungsrat stellt zudem die Frage, was gilt. Gilt die letzte Beziehung? Gilt bei einer ausserehelichen Beziehung die Ehe oder was? Aus meiner Sicht ist das einfach definierbar: Es gilt in jedem Fall nur die aktuelle Beziehung mit den geforderten Bedingungen, und es gilt in jedem Fall die Ehe, ob gelebt oder nicht. Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich, die Motion erheblich zu erklären.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die treffende Beantwortung der Motion. Was ist der Grund, dass Partner nicht heiraten oder ihre Partnerschaft nicht eintragen lassen wollen? Wenn es um finanzielle Vorteile geht, ist die heutige rechtliche Situation aus unserer Sicht richtig. Ein Beispiel für einen solchen finanziellen Vorteil ist es, wenn beide Partner bald pensioniert sind und eine volle Rente, das heisst 200%, erhalten. Als Ehepaar würden sie lediglich 150% erhalten. Es kann nicht die Aufgabe des Steuerzahlers sein, die Mehraufwände für die Erbangelegenheiten aus Partnerschaften zu bezahlen. Die EDU-Fraktion unterstützt klar die nachhaltige Ehe zwischen Mann und Frau. Es ist wichtig, dass die Familie auch im Erbrecht geschützt wird. Jeder kann auf die Vorteile des Erbrechts in Ehe und Familie verzichten. Die EDU-Fraktion wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Diezi, CVP/EVP: Ich spreche im Namen einer Minderheit der CVP/EVP-Fraktion und empfehle, die Motion erheblich zu erklären. Von Amtes wegen habe ich relativ häufig mit 90-Jährigen zu tun. Letzthin durfte ich einem Paar gratulieren, bei welchem beide fast zeitgleich den 90. Geburtstag feiern konnte. Beide sind verwitwet und haben Kinder. Seit

26 Jahren sind sie nun ein Paar. Beide haben mir versichert, dass sie es sehr gut miteinander hätten. Aber heiraten? Nein, das wollten sie nun wirklich nicht mehr. Wenn der-
einst einer der beiden stirbt, wird sie das Thurgauer Steueramt wie irgendwelche Dritte
behandeln, die nichts miteinander zu tun haben. Da frage ich mich schon, ob es wirklich
das ist, was sich der Grosse Rat unter einer gerechten Steuergesetzgebung vorstellt.
Jetzt höre ich natürlich bereits den Einwand, den wir heute verschiedentlich schon gehört
haben. Dass nämlich die beiden heiraten könnten und sie dies nur nicht tun würden, da-
mit jeder von ihnen weiterhin die volle AHV-Rente beziehen könne. Diese Argumentation
ist in meinen Augen unzulässig. Die Frage, warum jemand heiratet oder nicht, ist ein
höchstpersönlicher Entscheid und wirklich Privatsache. Da sollte sich der Steuergesetz-
geber mit Mutmassungen zurückhalten. Im vorliegenden Fall war der Tod des ersten
Partners eine Zäsur. Sie geniessen zwar beide die Qualität der neuen Beziehung, aber
das ist für sie etwas Anderes. Eine Heirat ist keine Option. Finanzielle Überlegungen
spielen keine Rolle, und schon gar nicht die AHV. Ungleiche Behandlungen von verhei-
rateten und nichtverheirateten Paaren in der AHV sind ein Faktum. Dies sollte aber An-
lass dafür sein, dort anzusetzen und auf eine gleiche Behandlung hinzuarbeiten. Es
macht die Sache auch wirklich nicht besser, wenn die Ungleichbehandlung von an sich
gleichen Sachverhalten anschliessend in der Erbschaftssteuer fortgesetzt wird. Ein mo-
dernes Familienrecht setzt an der gelebten Lebensgemeinschaft an und nicht am formel-
len Status der Parteien. Das Steuerrecht sollte ebenfalls darauf aufbauen. Schliesslich
frage ich mich, was die eidgenössische AHV eigentlich mit der kantonalen Erbschafts-
steuer zu tun hat. Nichts. Es kommt auf die persönliche Nähe des Verstorbenen zum
Begünstigten an oder genauer gesagt, um die aufgrund des Verwandtschaftsgrades
vermutete Nähe zum Verstorbenen und eben nicht auf die Heirat, wie in der Abstufung in
§16 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ersichtlich ist.
Verminderte Steuersätze kommen deshalb auch bei verschiedenen nichtverheirateten
Verwandten zur Anwendung. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum entfernte Verwand-
te beim Steuersatz privilegiert werden, nicht aber die engsten Lebenspartner. Die Motion
verlangt nicht die Gleichbehandlung mit verheirateten Paaren, sondern lediglich eine
mildere Besteuerung, sprich eine Annäherung an die Situation bei Verwandten. Nicht
verheiratet zu sein, kann deshalb von vornherein kein K.-o.-Kriterium darstellen. Viel-
mehr ist die heutige Regelung widersprüchlich, da sie das offensichtlich nahe Verhältnis
in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft schlicht ignoriert. Es besteht deshalb dringen-
der Handlungsbedarf. Ich erlaube mir einige Ausführungen zur Argumentation des Re-
gierungsrates. Ich möchte diesbezüglich vorausschicken, dass ich nicht ganz unbelastet
bin. Ich habe die erste Hälfte meiner Dissertation plus/minus diesem Thema gewidmet.
Der Regierungsrat konstruiert eine scharfe Trennung zwischen Ehe auf der einen und
nichtehelicher Lebensgemeinschaft auf der anderen Seite. Ich bestreite, dass es diesen
breiten Graben gibt. Lässt man die ganze emotionale Dimension sowie die religiösen
und gesellschaftlichen Aspekte und alles das weg, was man sonst noch mithineinpacken

mag und betrachtet, was heute bei Lebensgemeinschaften eigentlich darüber entscheidet, welche Rechtswirkungen eintreten, ist der Trend seit Jahrzehnten klar erkennbar: Es kommt immer mehr auf die effektiv gelebte Lebensgemeinschaft an. Das bedeutet auf der einen Seite für Verheiratete, dass sie plötzlich wie Nichtverheiratete behandelt werden, wenn gar keine Lebensgemeinschaft mehr besteht. Der krasseste Fall ist dabei natürlich die Scheinehe. Aber auch wenn man nicht mehr zusammen, sondern getrennt lebt, wird man relativ rasch wie Nichtverheiratete behandelt. Auch das öffentliche Recht knüpft bei Verheirateten immer mehr nur noch an eine effektiv bestehende Lebensgemeinschaft an. Auf der anderen Seite löst die nichteheliche Lebensgemeinschaft immer mehr Rechtswirkungen aus. Ich muss es einfach bestreiten, wenn eingewendet wird, dass Lebenspartner keine Unterstützungspflichten untereinander hätten. Im Sozialhilferecht wird man beispielsweise einfach wie verheiratet behandelt. Es wird so getan, als müsste man sich unterstützen. Auch bei der Schuldbetreibung und bei Konkurs wird man wie verheiratet behandelt. Ich könnte eine ganze Liste an Situationen herunterlesen, in denen Nichtverheiratete heute wie Verheiratete behandelt werden. Mit anderen Worten: Das, was der Regierungsrat hier darstellt, ist die Rechtslage vor 50 Jahren. Wir stehen nun aber an einem ganz anderen Punkt. Der thurgauische Steuergesetzgeber wäre bei Erbschaften wirklich gut beraten, wenn er bei der effektiv bestehenden Lebensgemeinschaft ansetzen würde, wie es der Gesetzgeber bei Familien heute schon weitgehend tut, unabhängig davon, ob nun eine amtliche Registrierung, sprich eine Heirat, vorliegt oder nicht. Die Betroffenen werden es uns allen sehr danken. Mein bezauberndes Paar wird nicht dazu gezwungen, aus Steuergründen "à contre-coeur" doch noch heiraten zu müssen.

Ricklin, SVP: Im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion empfehle ich, die Motion erheblich zu erklären. Die Zeiten sind vorbei, als das Konkubinatsverbot, das Zusammenleben von Mann und Frau, welche nicht verheiratet sind, unter Strafe gestellt wurde. Das Konkubinatsverbot wurde selbst im Kanton Wallis 1995 aufgehoben. Heute ist es eine anerkannte Wohnform in sämtlichen Kantonen der Schweiz, auch wenn es im zivilrechtlichen Status nicht erwähnt wird. Der Regierungsrat spricht in der Beantwortung in der Folge davon, dass Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nicht privilegiert behandelt werden dürfen. Meines Erachtens sind sie wohl eher im Nachteil, da sie keine Möglichkeit haben, ihre Partnerschaft analog zu homosexuellen Paaren auf dem Zivilstandsamt eintragen zu lassen, um gewisse Rechte und Pflichten zu erhalten, ohne gleich den Bund der Ehe eingehen zu müssen. Gleich 13 Kantone haben kein Problem damit, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht zu begünstigen. Die Kantone Schwyz und Obwalden erheben sogar gar keine Erbschaftssteuer. Ein Argument des Regierungsrats ist es, um es den 13 Kantonen nicht gleich tun zu müssen, dass eine Partnerschaft nicht belegt werden kann und eine mangelnde Objektivierbarkeit besteht. Das ist eine interessante Aussage, denn in der Sozialhilfe ist es komischerweise

möglich, zu beweisen, dass man eine eheähnliche Lebensform pflegt. Die Konkubinatspartner schulden einander zwar nicht Unterhalt wie Ehepartner, doch sobald einer von ihnen Sozialhilfe beansprucht, müssen sie einander unterstützen. So steht es in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. In einem solchen Fall werden sogar Wohngemeinschaftspartner zur Unterstützung verknürrt, wie man im September dieses Jahres im "Beobachter" lesen konnte. Das ist inkonsequent und nicht wie der Regierungsrat schreibt, gar eine Erbschafts- und Schenkungssteuerprivilegierung für ein zivilrechtlich nichtexistierendes Partnerschaftsverhältnis. Da kommt schon der leise Verdacht auf, dass man die Möglichkeiten und Fähigkeiten, ein stabiles Konkubinats zu bestimmen, nur dort einsetzt, wo auch Geld zu holen ist. Das ist nicht fair. Auch Pensionskassen haben die Fähigkeit, stabile Partnerschaften zu eruieren und dem hinterbliebenen Partner die Möglichkeit zu geben, die einbezahlten Pensionskassengelder zu beziehen. Es kann also nicht so kompliziert sein, wie es der Regierungsrat in der Beantwortung darstellt. Befürchtete Vollzugsprobleme kann man lösen, indem man eine stabile Partnerschaft entsprechend definiert und genaueste Richtlinien festlegt. Da gibt es sicherlich viele Regeln, welche man bei den 13 Kantonen abkupfern kann, die eine Begünstigung bereits kennen. Das schafft der Kanton Thurgau doch sicher auch. Zudem kann auch eine Ehe nur noch auf einem Stück Papier aufgebaut und von Unterbrechungen und Beziehungspausen geprägt sein und der Regierungsrat bei Lebenspartnern moniert. Wird das geprüft, bevor der Ehepartner erbt, oder hat es Konsequenzen? Nein. Es kann wohl nicht das Ziel sein, dass man am Schluss nur heiratet, um die höhere Besteuerung zu umgehen und damit eine Art Scheinehe einget. Dann wird dem Paar noch eine Scheinehe vorgeworfen. Wer eine solche einget, kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Wer Geld dabei kassiert, riskiert sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Anstatt das Konkubinats als alltägliche Lebensform anzuerkennen, möchte der Regierungsrat lieber die Revision des Erbrechts, welche voraussichtlich 2021 in Kraft tritt, abwarten und nicht selbst aktiv werden. Das nützt in der Frage der vorliegenden Motion nichts, denn in der Revision geht es nicht um die Frage der Höhe der Besteuerung, sondern lediglich um die Umlagerung der Pflichtanteile. Aufgeschoben ist in diesem Fall also nicht aufgehoben. Eine moderatere Besteuerung für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, so wie es der Motionär fordert, ist kein wohltätiger Akt, sondern eine Anerkennung der alltäglichen Lebensform des Konkubinats. Wer nämlich in einer festen Partnerschaft lebt, ist nachweislich glücklicher, hat eine stabilere Psyche, ist stressresistenter und lebt gesünder. Davon profitiert auch die Allgemeinheit wieder, weil Menschen in festen Partnerschaften weniger Krankheitskosten verursachen und viel zur Wertschöpfung unserer Gesellschaft beitragen. Sie für diese Lebensform besonders zur Kasse zu bitten, wenn ihr Partner sie mit einer Erbschaft berücksichtigt, ist deswegen fehl am Platz. Man muss sich auch vor Augen halten, dass dieses Vermögen vorher bereits mehrfach versteuert wurde. Ich verstehe, dass man den jährlichen Steuereinnahmen nachtrauert, wenn man die Erbschafts-

und Schenkungssteuer anpasst. Es ist jedoch nicht mehr zeitgemäss, jemanden aufgrund seiner Lebensform zu besteuern beziehungsweise ihn dafür zu bestrafen. Wie viele ältere verwitwete Personen finden zum Glück wieder einen Partner und können sich so in ihrem letzten Lebensabschnitt nochmals beiseite stehen und sich gegenseitig unterstützen? Es ist allerhand, dass der Staat diese Lebensform beim Tod eines Lebenspartners bestraft, zumal man nicht ernsthaft verlangen kann, dass solche Menschen einfach nochmals heiraten. Eine Ehe ist nicht ganz dasselbe wie eine stabile Partnerschaft beziehungsweise ein Konkubinat, aber man kann diese Lebensform nicht mehr einfach ignorieren und dann die hohle Hand machen. Die Zeiten, als das Konkubinat noch unter Strafe gestellt wurde, sind definitiv vorbei. Deswegen bitte ich, die Motion erheblich zu erklären.

Martin, SVP: Ich danke dem Motionär für die Arbeit und das Einreichen der Motion. Ich bin dankbar, dass wir hier im Thurgau die Meinungsfreiheit haben, welche wir auch kundtun dürfen. Ich spreche für die SVP-Fraktion und auch aus meiner persönlichen Überzeugung. Wir sind grossmehrheitlich der Meinung, dass das Steuergesetz nicht angepasst werden soll. Paare, die verheiratet sind oder ihre Partnerschaft eintragen lassen, sollen gegenüber einer Lebenspartnerschaft bevorzugt und nicht benachteiligt werden. Aus meiner Sicht ist die Ehe ein "Commitment", ein Ja füreinander und auch ein Ja, um füreinander da zu sein und um eine Familie zu gründen oder gemeinsam durch das Leben zu gehen. Die Ehe ist meines Erachtens ein Schutzrahmen füreinander, den es zu bewahren gilt. Ich gehe noch weiter, und es ist meine Überzeugung, dass die Ehe ein Bund ist. Deshalb gilt es, Ehepaare und die Ehe zu schützen und nicht zu benachteiligen. Jeder soll für sich selbst entscheiden, ob er heiraten will oder nicht. Schlussendlich ist es eine Entscheidung für das Gegenüber. Geld sollte nicht die Motivation sein. Weshalb sollte man nicht heiraten, wenn man sich liebt? Ich habe heute in der Zeitung gelesen, dass der Ständerat nun Ja zur "Ehe für alle" gesagt hat. Daraus schliesse ich, dass wieder ein Trend zur Ehe da ist. Vielleicht liege ich auch falsch. Für mich ist eine gut funktionierende Ehe immer noch das beste Fundament für eine Familie und für unsere Gesellschaft, hat doch eine gute Ehe auch mit Verwurzelung und Identität zu tun und mit dem Wissen, wo man hingehört und wo man zuhause ist. Das hat mir mein Vater schon als Kind beigebracht. Eine gute Ehe ist meines Erachtens nach wie vor der beste Rahmen dafür. Für Konkubinatspaare bestehen gegenüber Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften in anderen Bereichen auch gewisse Vorteile. Namentlich gibt es keine Begrenzung der AHV-Rente auf 150% und auch keine Erhöhung der Einkommenssteuer. Ich bin zwar auf diesem Gebiet sicherlich kein Fachmann. Meines Wissens werden Konkubinatspaare aber als Einzelpersonen besteuert, und beide Parteien erhalten jeweils getrennte Steuererklärungen. Nebst den vorangegangenen grundsätzlichen Überlegungen würde die erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auch erhebliche Vollzugsprobleme nach sich zie-

hen. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Mindestdauer der Partnerschaft voraussetzen ist, damit nicht jede Bekanntschaft umgehend zu einer erbschafts- und schenkungssteuerlichen Privilegierung führt. Eine erbschafts- und schenkungssteuerrechtliche Privilegierung der Lebenspartnerin und des Lebenspartners zöge demnach wiederkehrende Kosten und Ertragsausfälle im einstelligen Millionenbereich nach sich. Die SVP-Fraktion schliesst sich der Beantwortung des Regierungsrates an, dass es inkonsequent ist, im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Privilegierung für ein zivilrechtlich nichtexistierendes Partnerschaftsverhältnis einzuführen. Dies hätte dann auch für alle Rechtsgebiete zu erfolgen und wäre entsprechend über eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu realisieren. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion grossmehrheitlich ab und empfiehlt, diese nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrat **Martin**: Ich danke dem Motionär für das nicht erhaltene Lob. Immerhin wurde uns Humor attestiert. Dies ist gerade in den aktuellen Zeiten wichtig. Es wurde heftig diskutiert und die Gräben verlaufen quer durch die Parteigrenzen hindurch. Wenn man das Thema genau analysiert, geht es nicht um eine steuerrechtliche Frage, sondern um gesellschaftspolitische Ansichten, die je nach Lebensstatus, Herkunft usw. sehr unterschiedlich sein können. Es ist das Problem, dass die Motion gesellschaftspolitische Änderungen über ein Gesetz herbeiführen möchte, das dafür nur subsidiär vorgesehen ist, namentlich das Steuergesetz. Primär wäre hierfür das Eidgenössische Zivilgesetzbuch vorgesehen. Wie in der Diskussion gesagt wurde, debattieren die Eidgenössischen Räte genau hierüber. Es ergibt einfach keinen Sinn, jetzt über das Steuergesetz vorzupreschen. Der St. Galler Soziologe Prof. Peter Gross, der im Übrigen in den 80er-Jahren Teil dieses Grossen Rates war, hat in den 90er-Jahren das Buch "Die Multioptionsgesellschaft" geschrieben, das zu einem Renner wurde. Er beschreibt darin treffend, dass sich die Leute heutzutage Optionen wünschen, und zwar möglichst viele und ohne sich konkret festlegen zu müssen. Man möchte alle Vorteile haben, aber keine Nachteile. Man möchte schwimmen, aber man möchte nicht nass werden. Es stimmt, dass alle Situationen Vor- sowie Nachteile haben. Es wäre aber falsch, von einer Diskriminierung zu sprechen. Eine Diskriminierung im Sinne der Bundesverfassung, wie es in Art. 8 festgehalten wird, hiesse, dass Gleiches nicht nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe der Ungleichheit ungleich behandelt würde. Diese Diskussion war zu Zeiten, als wir noch kein Partnerschaftsgesetz kannten, sehr wohl treffend. Nun schreibt das Schweizerische Zivilgesetzbuch die zivilrechtlichen Status fest und das Steuerrecht übernimmt diese. Je nachdem, ob man jetzt selbst betroffen oder für den Vollzug des Ganzen zuständig ist, kann dies eine andere Meinung zu dieser Motion auslösen. Fakt ist aber, dass der Vollzug nicht einfacher wird. Betrachten wir ein Beispiel der vier Senioren, die zusammen in einer Wohngemeinschaft leben. Was passiert, wenn eine Person stirbt? Solche Situationen kommen vor, sie sind real. Unser Steueramt muss in einem solchen Fall prüfen, was gilt. Wenn geprüft wurde, man mit

dem Ergebnis aber nicht einverstanden ist, haben die Anwälte zu tun. Es ist eben keine so einfache Frage. Man muss auch erwähnen, dass jedermann die Wahl hat, durch Änderung seines Lebensstatus von der einen oder anderen Situation zu profitieren oder eben nicht. Als verheiratete Person hat man aber durchaus grosse Nachteile. Ich spreche beispielsweise von der steuerlichen Heiratsstrafe. Man bezahlt rund 10% mehr Einkommens- und Vermögenssteuern, wenn man verheiratet ist und nicht getrennt oder in einer Partnerschaft lebt. Auch die AHV wurde angesprochen. Ich möchte nochmals konkret erwähnen, welche Nachteile es diesbezüglich gibt. Ein Ehepaar erhält maximal 150% der AHV-Maximalrente, währenddem Konkubinatspaare die vollen 200% erhalten. Der Unterschied beträgt nach aktuellen Ansätzen pro Jahr 14'220 Franken. Zieht man die Lebenserwartung von 81,9 Jahren für Männer hinzu, die durchschnittlich früher sterben, macht das satte 240'318 Franken an Benachteiligung für ein Ehepaar aus. Rechnet man dies mit der Erbschaftsgesetzgebung gegen, muss man relativ viel vererben, um es wieder kompensieren zu können. Es ist also eine schwierige Frage. Die Frage ist aber nicht steuerrechtlich, sondern aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansichten schwierig zu beantworten. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass solche Fragen nicht über das kantonale Steuerrecht, sondern über das Eidgenössische Zivilgesetzbuch zu regeln sind und empfiehlt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 59:40 Stimmen nicht erheblich erklärt.